



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 25

Memmingen, 20. September 2024

66. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
18.09.2024	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Widmung und Umstufung von öffentlichen Straßen Korrektur der Bekanntmachung vom 17.07.2024	Seite 227
18.09.2024	Bekanntmachung des Klinikum Memmingens über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes für das (neue) Klinikum Memmingen	Seite 228
18.09.2024	Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 230
18.09.2024	Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Seite 231

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Widmung und Umstufung
von öffentlichen Straßen

Korrektur der Bekanntmachung vom 17.07.2024

Auf die Bekanntmachung der Umstufungsverfügung in der Veröffentlichung am 17.07.2024 wird Bezug genommen. Die Umstufungsverfügung wird wie folgt berichtigt:

I. Umstufungsverfügung:

Tschernihwstraße, Teilfläche Flur-Nr. 296/1, Teilfläche Flur-Nr. 304/4, Teilfläche Flur-Nr. 300, Gemarkung Amendingen

Ein Teilstück des gewidmeten Feld- und Waldweges wurde ausgebaut und ist aufgrund seiner Verkehrsbedeutung zur Ortsstraße aufzustufen.

Anfangspunkt: Nördliche Grundstücksgrenze Flur-Nr. 301/2, Gemarkung Amendingen
Endpunkt: östlich verlaufend bis zur Tschernihwstraße östliche Grundstücksgrenze
Flur-Nr. 296/1, Gemarkung Amendingen
Länge: ~~0,266 km~~ **richtig: 0,375 km**

Straßenbaulastträger ist die Stadt Memmingen.

Memmingen, 18.09.2024
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zum Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes für das (neue) Klinikum Memmingen

Die Klinikum Memmingen AöR stellte bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 04.06.2024 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Dach des Klinikums Memmingen, welches im Bereich des Autobahnkreuzes Memmingen neu errichtet werden soll.

Der Hubschraubersonderlandeplatz soll der Durchführung von Hubschrauberflügen im Rahmen des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehenden Flügen wie dem Transport von Spezialisten, medizinischem Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten dienen. Nach den Erfahrungen mit dem Flugbetrieb am aktuellen Hubschrauberlandeplatz des bestehenden Klinikums an der Bismarckstraße wird mit einem Benutzungsumfang von 100 Starts und 100 Landungen (200 Flugbewegungen) pro Jahr gerechnet.

Dem Antrag liegen ein Gutachten über die Eignung des Geländes nebst Plänen sowie eine schalltechnische Untersuchung bei.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann im Zeitraum von Donnerstag, dem 26. September 2024, bis einschließlich Freitag, den 25. Oktober 2024, bei folgender Stelle während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Stadt Memmingen

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, Amtsgebäude Welfenhaus, Eingangsbereich

Einwendungen gegen den Antrag können bis Freitag, den 8. November 2024, bei der Stadt Memmingen und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungs-führer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag sowie über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Hinweis:

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf der Internetseite der der Regierung von Oberbayern

(https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html) abgerufen werden.

Memmingen, 18.09.2024

STADT MEMMINGEN

Jan Rothenbacher

Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1484 der Gemarkung Memmingen zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1484 der Gemarkung Memmingen

vom 18.09.2024

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1484 der Gemarkung Memmingen für Heizzwecke und für das Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1484 der Gemarkung Memmingen, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 18.09.2024
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 290/19 der Gemarkung Amendingen zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 290/19 der Gemarkung Amendingen

vom 18.09.2023

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 290/19 der Gemarkung Amendingen für Kühlzwecke und für das Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 290/19 der Gemarkung Amendingen, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 18.09.2024
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister